

Az.: 3 B 23/25
3 L 342/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. April 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Januar 2025 - 3 L 342/24 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Der am 2004 geborene Antragsteller ist libanesischer Staatsangehöriger. Er reiste zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern im Jahr 2007 ins Bundesgebiet ein. Nach erfolglosem Durchlaufen eines Asylverfahrens wurde er zunächst geduldet. Dann wurde ihm eine zuletzt bis zum 23. Februar 2023 befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG erteilt. Deren Verlängerung beantragte er am 12. Januar 2023, was die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17. April 2024 ablehnte (Nr. 1). Zudem wurde dem Antragsteller für das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eine Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe/Zustellung des Bescheids gesetzt (Nr. 2) und ihm wurde für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Libanon (Nr. 3) und für den Fall der Abschiebung ein auf zwei Jahre befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet (Nr. 4). Hiergegen erhob der Antragsteller am 29. April 2024 Widerspruch, über den, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden ist.
- 3 Der Antragsteller ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten: Mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom ... Mai 2023 wurde er wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen in Tateinheit mit räuberischem Diebstahl und vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von acht Monaten verurteilt. Mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom ... September 2024 - rechtskräftig seit ... Oktober 2024 - wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung, räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen und wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung des Urteils vom ... Mai 2023 u. a. zu einer Einheitsjugendstrafe von elf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

- 4 Am .. Oktober 2024 wurde u.a. gegen den Antragsteller Anklage wegen versuchten Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erhoben. Bei den Ermittlungsbehörden ist der Antragsteller als sog. Mehrfach-/Intensivtäter erfasst.
- 5 2. Auf seinem am 17. Juni 2024 erhobenen Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz hin hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen Nrn. 3 und 4 des Bescheids vom 17. April 2024 angeordnet und den Antrag im Übrigen abgelehnt. Zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung hat es zusammengefasst auf Folgendes verwiesen: Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Verlängerung der gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Dem stehe § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen, wonach für die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel kein Ausweisungsinteresse vorliegen dürfe. Ein Ausweisungsinteresse sei ein Tatbestand, der in § 54 AufenthG definiert sei. Ob theoretisch eine Ausweisung verfügt werden könne, spiele keine Rolle und daher sei keine Abwägung mit Bleibeinteressen geboten. Ausgehend davon liege ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG vor. Der Antragsteller sei mit Urteil vom ... Mai 2023 wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, räuberischen Diebstahls und vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden. Die Straftaten seien aufgrund ihrer Vielzahl weder vereinzelt noch geringfügig. Es komme nach § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG nicht darauf an, ob er die Straftaten deshalb begangen habe, weil er die falschen Freunde gehabt habe. Unter Berücksichtigung des Gewichts der vom Antragsteller begangenen Straftaten sowie im Hinblick auf den Umstand, dass gegen ihn weitere strafrechtliche Verfahren anhängig seien, sei nichts dafür ersichtlich, dass das Ermessen der Antragsgegnerin dahin reduziert sei, gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthG absehen zu müssen.
- 6 Die durch Nr. 2 des Bescheids verfügte Ausreisefrist sei nicht zu beanstanden. Da der Antragsteller keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis habe, sei er kraft Gesetzes zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Die gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen entspreche der gesetzlichen maximalen Dauer (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).
- 7 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 8 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 10. Februar 2025 zusammengefasst vor: Zu Unrecht gehe das Gericht davon aus, dass es keine Rolle spiele, ob theoretisch eine Ausweisung des Ausländers ausgesprochen werden könne. Das Gericht bejahe pauschal die Anwendung von § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG. Die pauschale

Bejahung eines Ausweisungsinteresses bei vereinzelt aber nicht geringfügigen oder geringfügigen aber nicht vereinzelt Rechtsverstößen werde ohne Schaffung eines „Gegengewichts“, also ohne eine Abwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteresse, der Intention des Gesetzgebers bei Neufassung der §§ 53 bis 55 AufenthG nicht gerecht. Zudem wäre sie lebensfremd. Denn es sei keinem Menschen möglich, ohne Rechtsverstöße durchs Leben zu gehen. Ein Rechtsverstoß bedeute das Zuwiderhandeln gegen geltende Rechtsnormen, also auch solche ohne kriminellen Unrechtsgehalt. Würde man der Maßgabe des Gerichts folgen, würde auch bei mehreren Verkehrsordnungswidrigkeiten ein Ausweisungsinteresse bestehen. Damit müssten Ausländer mit mehr als einem Punkt im Zentralen Fahrerlaubnisregister wegen Geschwindigkeitsüberschreitung mit der Ablehnung der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis rechnen. Das könne nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Daher begründe die Verwirklichung eines in § 54 AufenthG genannten Tatbestands kein Ausweisungsinteresse, wenn nicht sogleich die Grundvoraussetzung des § 53 AufenthG erfüllt, also eine Abwägung vorgenommen worden sei. Ein Ausweisungsinteresse bestehe, wenn der weitere Aufenthalt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle oder sonst erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährde. Demgegenüber sei ein Ausweisungsinteresse dann nicht mehr erheblich, wenn ohne vernünftige Zweifel feststehe, dass die Gefahr für die öffentliche Ordnung, die mit dem Ausweisungsinteresse zusammenhänge, nicht mehr bestehe. Davon sei beim Antragsteller auszugehen. Selbst wenn man annehme, dass er noch wegen weiterer Taten verurteilt werde, stünden diese alle mit dem „kritischen Zeitfenster“ seiner Vita, also mit sieben Monaten zwischen dem 31. Dezember 2021 und 27. Juli 2022 in Zusammenhang. Seither sei er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Sein Lebenswandel danach sei positiv. Etwas Anderes ergebe sich nicht aus der vom Gericht in Bezug genommenen Entscheidung des Senats „3 B 24/21. - juris Rnr 13“, womit wohl die Entscheidung „3 B 13/23“ gemeint sei. Auch die Entscheidung „3 B 14/23“ gehe von der Notwendigkeit der Feststellung, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers zu schützende Rechtsgüter gefährde, aus.

- 9 3.1 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Ihm ist nicht zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, dass der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die fehlende Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Gestalt des Nichtbestehens eines Ausweisungsinteresses entgegensteht.
- 10 Entsprechend der ständigen Rechtsprechung - nicht nur - des Senats ist unter einem Ausweisungsinteresse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein Tatbestand zu verstehen, der in § 54 AufenthG definiert ist (SächsOVG, Beschl. v. 6. Januar 2025 - 3 B 207/24 -, juris Rn. 22; Beschl. v. 16. November 2023 - 3 B 114/23 -, juris Rn. 16, Beschl. v. 17. August 2023 - 3 D

16/23 -, juris Rn. 22 und Beschl. v. 9. März 2023 - 3 B 14/23 -, juris Rn. 17; vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Januar 2024 - 1 B 25/23 -, juris Rn. 5; BayVG, Beschl. v. 29. August 2016 - 10 AS 16.1602 -, juris Rn. 21 m. w. N.; ThürOVG, Beschl. v. 6. November 2017 - 3 EO 563/17 -, juris Rn. 12).

- 11 Dass der Antragsteller entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht den Tatbestand des § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG verwirklicht hat, ist mit seinem Vorbringen nicht dargetan.
- 12 Ebenso zutreffend und der ständigen Rechtsprechung des Senats entsprechend sind die Ausführungen des Gerichts, dass es nicht darauf ankommt, ob Bleibeinteressen nach § 55 AufenthG bestehen, die im Rahmen einer nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen wären (SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2023 a. a. O. m. w. N., und Beschl. v. 6. Januar 2025 a. a. O. Rn. 29; BVerwG, Beschl. v. 17. Januar 2024 a. a. O. Rn. 6). Die diese Rechtsprechung in Zweifel ziehenden Ausführungen des Antragstellers rechtfertigen keine andere Betrachtungsweise. Denn für eine Berücksichtigung der von ihm angesprochenen Bleibeinteressen bleibt genügend Raum im Rahmen der Frage, ob eine Abweichung vom Regelfall im Sinn des § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2022 - 3 B 46/22 -, juris Rn. 16 und Beschl. v. 6. Januar 2025 a. a. O. Rn. 29; BVerwG, Beschl. v. 17. Januar 2024 a. a. O. Rn. 6). Hierbei kann auch die Schwere des nach § 54 AufenthG verwirklichten Tatbestands Berücksichtigung finden (Hailbronner, AufenthG, Loseblattsammlung, 133 EL, Stand: Januar 2024 § 5 Rn. 47; in diesem Sinn wohl auch Leuschner, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 5 Rn. 18).
- 13 Mit seinem Beschwerdevorbringen hat der Antragsteller auch nicht dargetan, dass das Ausweisungsinteresse nicht mehr erheblich ist, weil ohne vernünftige Zweifel feststeht, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2023 a. a. O. Rn. 17, Beschl. v. 9. März 2023 a. a. O. Rn. 18 m. w. N., und Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 19). Nach welchen Maßstäben das zu bestimmen ist, ist in der Rechtsprechung - auch nicht in der des Senats - nicht abschließend geklärt (vgl. Darstellung bei Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 43. Ed., Stand: 1. Oktober 2024, § 5 Rn. 11.1). In Betracht kommt, wie möglicherweise die Antragsgegnerin annimmt, dass für die Annahme einer Erheblichkeit eine aktuelle, verwertbare und rechtskräftige Verurteilung ausreicht (möglicherweise in diesem Sinn Hailbronner, a. a. O. Rn. 39). Teilweise wird vertreten, dass eine solche Verurteilung ausreicht, wenn keine entgegenstehenden Tatsachen ersichtlich sind, wobei teilweise der Ausländer hinsichtlich dieser Tatsachen für darlegungsbelastet angesehen wird (VGH BW, Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 12 S 3065/20 -, juris Rn 14 f. unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 -, juris; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, 124. EL, Stand: Juni 2022, § 5 AufenthG

Rn. 80). Teilweise wird aber angenommen, dass ein Ausweisungsinteresse nur dann vorliegt, wenn eine Gefahrprognose positiv ist (so wohl VGH BW, Urt. v. 19. April 2017 - 11 S 1967/16 -, juris Rn. 25 ff.), wobei unterschiedliche Prognosekriterien herangezogen werden.

- 14 Ob eine positive Feststellung einer Wiederholungsgefahr zur Annahme eines Ausweisungsinteresses tatsächlich erforderlich ist, was indes jedoch zweifelhaft sein dürfte, braucht der Senat nicht zu entscheiden, da sie beim Antragsteller ausgehend von dem im Eilverfahren anzuwendenden summarischen Prüfungsmaßstab derzeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegt. Dabei steht der Annahme einer positiven Gefahrprognose insbesondere nicht das Vorbringen des Antragstellers entgegen, dass er seine Straftaten in einer bestimmten Lebensphase in einem Zeitraum von sieben Monaten zwischen dem 31. Dezember 2021 und den 27. Juli 2022 begangen habe und dies auf „falsche Freunde“ zurückzuführen sei. Zwar werden auch nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Senats gegen den Antragsteller keine Ermittlungsverfahren geführt, die den Verdacht einer Tatbegehung nach diesem Zeitraum begründen könnten. Aber es ist auch nicht erkennbar, dass dieser Umstand die Polizei bisher dazu veranlasst hat, ihn nicht mehr als Mehrfach-/Intensivtäter zu führen. Auch der Umstand, dass die Vollstreckung der gegen ihn mit Urteil vom ... September 2024 verhängten Einheitsjugendstrafe zu Bewährung ausgesetzt wurde, bindet den Senat nicht dahingehend, dass er nicht von einer weiteren Gefährlichkeit des Antragstellers ausgehen dürfte. Denn anders als etwa bei Straftaten, deren alleinige Motivation die Befriedigung eines Suchtverhaltens ist (sog. Beschaffungskriminalität) und bei denen die Heilung von der Sucherkrankung belegt ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Mai 2022 - 3 A 844/20 -, juris Rn. 16), ist vorliegend derzeit nicht erkennbar, dass die straftatauslösenden Umstände dauerhaft weggefallen sind (vgl. auch Maor a. a. O.). Denn für den Senat ist aufgrund seines pauschalen Vorbringens nicht erkennbar, was Anlass für die vom Antragsteller geltend gemachte „schwierige Lebensphase“ gewesen war. Damit ist unklar, welche Faktoren eine solche Phase erneut auslösen könnten oder welche Maßnahmen, wie möglicherweise eine Therapie, der Antragsteller ergriffen hat, um bei Problemen oder einem schwierigen Umfeld nicht wieder mit der Begehung von Straftaten zu „reagieren“. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller nach diesem verhältnismäßig kurzen Zeitraum in seiner Persönlichkeitsstruktur so gestärkt ist, dass er insbesondere bei einem erneuten Kontakt mit anderen Menschen unabhängig von deren Einfluss so gefestigt ist, dass von ihm die weitere Begehung von Straftaten nicht mehr zu erwarten ist. Dafür spricht auch, dass der Antragsteller zwar eine Vielzahl der von ihm begangenen Straftaten zusammen mit anderen begangen hat, aber nicht alle. So hat er etwa die vorsätzliche Körperverletzung am .. März 2022 - Anklage vom ... April 2023 - oder den räuberischen Diebstahl am ... Juli 2022 - Anklage vom ... April 2023 -, die u. a. der Verurteilung vom ... Mai 2023 zugrunde lagen, allein begangen. Zwar sieht der Senat auch die positiven Ansätze des Antragstellers, wie, dass er nach Kündigung seines ersten Ausbildungsvertrags zeitnah eine andere Ausbildung beginnen

konnte und dass er sich offenbar nun um stabile Verhältnisse bemüht. Bei einer wertenden Betrachtung aller Umstände ist derzeit aber auch angesichts des Umfangs und der Schwere der vom Antragsteller in der Vergangenheit begangenen Straftaten, die auch auf ein erhebliches Gewaltpotential schließen lassen, für den Senat nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass eine weitere Gefährlichkeit des Antragstellers auszuschließen ist.

- 15 Selbst wenn man dies anders sähe, würde immer noch das von der Antragsgegnerin zusätzlich herangezogene Ausweisungsinteresse aus generalpräventiven Gründen bestehen.
- 16 Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats können auch generalpräventive Gründe ein Ausweisungsinteresse begründen, wenn sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch aktuell sind (SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2022 a. a. O. Rn. 12 m. w. N., Beschl. v. 16. November 2023 a. a. O. Rn. 18 m. w. N., Beschl. v. 29. Juni 2021 - 3 B 14/21 -, juris Rn. 15, und Beschl. v. 14. August 2018 - 3 B 159/18 -, juris Rn. 22 m. w. N.; ebenso BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 a. a. O. Rn. 16, und Urt. v. 9. Mai 2019 - 1 C 21/18 -, juris Rn. 1; BayVG, Beschl. v. 23. September 2021 - 19 ZB 20.323 -, juris Rn. 29; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 25. Februar 2021 - 7 A 10826/20 -, juris Rn. 63; ablehnend: Funke-Kaiser a. a. O. Rn. 81 ff.). Knüpft das generalpräventive Ausweisungsinteresse an ein strafrechtlich relevantes Handeln an, sind die Fristen der §§ 78 ff. StGB zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 a. a. O. Rn. 23). Dabei bildet die einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB eine untere Grenze. Die obere Grenze orientiert sich hingegen regelmäßig an der absoluten Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB, die regelmäßig das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist beträgt. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist der Fortbestand des Ausweisungsinteresses anhand generalpräventiver Erwägungen zu ermitteln. Bei abgeurteilten Straftaten bilden die Tilgungsfristen des § 46 BZRG zudem eine absolute Obergrenze, weil nach deren Ablauf die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden dürfen (§ 51 BZRG; zum Ganzen: BVerwG a. a. O.). Auf die Fragen, ob in den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG ein Ausweisungsinteresse dann nicht anzunehmen ist, wenn ohne vernünftigen Zweifel feststeht, dass vom Ausländer keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und ob es der positiven Feststellung des Bestehens einer Wiederholungsgefahr bedarf, kommt es bei einem auf generalpräventiven Erwägungen begründeten Ausweisungsinteresse denklogisch nicht an (SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2022 a. a. O.). Demgegenüber erfordert die generalpräventive Ausrichtung einer Ausweisung die Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der in § 53 Abs. 1 AufenthG aufgeführten Schutzgüter eintreten wird (SächsOVG, Beschl. v. 25. November 2024 - 3 A 162/23 -, juris Rn. 23, und Beschl. v. 14. August 2018 a. a. O. Rn. 20 m. w. N.). Das ist dann der Fall, wenn die Ausweisung nach

allgemeiner Lebenserfahrung geeignet erscheint, andere Ausländer, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, von Taten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 1973 - I C 33/72 -, juris Rn. 34, Urt. v. 26. Februar 1980 - I C 90/76 -, juris Rn. 8, und Beschl. v. 15. Dezember 1993 - 1 B 193/93 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 25. November 2024 a. a. O. m. w. N.; OVG Rh.-Pf. a. a. O.).

- 17 Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht ein generalpräventives Ausweisungsinteresse. Die abgeurteilten Taten liegen zeitlich noch nicht so lange zurück, dass sie kein generalpräventives Ausweisungsinteresse mehr begründen könnten. Die fünfjährige Tilgungsfrist des § 46 Abs. 1 Nr. 1c BZRG ist ersichtlich nicht abgelaufen (vgl. zur Berechnung im Einzelnen: SächsOVG, Beschl. v. 25. November 2024 a. a. O. Rn. 24). Auch die hinsichtlich eines Teils der verwirklichten Straftaten anzusetzende Verjährungsgrenze nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB (i. V. m. § 249 Abs. 1 StGB) wäre nicht erreicht. Soweit die Antragsgegnerin im Übrigen darauf verweist, dass die Ausweisung des Antragstellers nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, auf andere jugendliche oder junge Ausländer verhaltenslenkend einzuwirken, indem ihnen die Folgen der Begehung von (erheblichen) Straftaten für die Gewährung eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG verdeutlicht werden, um sie so von der Begehung von Taten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten, folgt der Senat dieser Bewertung.
- 18 3.2 Soweit das Verwaltungsgericht angenommen hat, dass unter Berücksichtigung des Gewichts der vom Antragsteller begangenen Straftaten sowie im Hinblick auf den Umstand, dass gegen ihn weitere strafrechtliche Verfahren anhängig sind, nichts dafür ersichtlich sei, dass das Ermessen der Antragsgegnerin dahin reduziert wäre, gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG absehen zu müssen, ist dem der Antragsteller mit seiner Beschwerde nicht ausdrücklich entgegengetreten. Auch soweit man sein Vorbringen in der Sache auch auf § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG beziehen würde, ergibt sich kein anderes Ergebnis.
- 19 Ausnahmen von einer Regelerteilungsvoraussetzung liegen vor, wenn ein atypischer Fall gegeben ist, der so weit vom Regelfall abweicht, dass die Versagung des Aufenthaltstitels mit der Systematik oder der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht mehr vereinbar ist. Das kann auch dann gegeben sein, wenn zwar ein Ausweisungsinteresse besteht, verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen aber der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2023 - 3 B 14/23 -, juris Rn. 26, und Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 23; BayVGH, Beschl. v. 31. August 2016 - 10 CS 16.649 -, juris Rn. 7).

- 20 Für einen solchen atypischen Fall sieht der Senat keine Anhaltspunkte, die insbesondere auch nicht mit seiner Beschwerdebegründung benannt werden. Der Antragsteller hat in erheblicher Zahl teils schwerwiegende Straftaten begangen. Auch der Umstand, dass er sich schon lange in der Bundesrepublik aufhält und als kleines Kind eingereist ist, begründet vor diesem Hintergrund auch hinsichtlich seiner auch im Übrigen nicht gelungenen nachhaltigen sozialen Integration keine so besonderen Umstände, dass ihm aus rechtlichen Gründen der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik zu gewähren ist.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nrn. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/ 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden. Der reduzierte Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens hat keine streitwertreduzierende Auswirkung.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Nagel

Groschupp